

BENÜTZUNG VON LOC-FAHRZEUGEN

1. VERWENDUNGSZWECK

Das Liechtenstein Olympic Committee (LOC) stellt den ihm angeschlossenen Sportverbänden und Vereinen nach Möglichkeit Leihfahrzeuge zur Verfügung. Diese dürfen ausschliesslich für sportliche Zwecke benützt werden.

Verwendungszweck

2. LEIHDAUER

Die Fahrzeuge können üblicherweise maximal 14 Tage hintereinander ausgeliehen werden. Bei Begründung kann jedoch eine längere Leihdauer bewilligt werden; der Entscheid hierüber liegt beim LOC.

Leihdauer

3. RESERVATIONEN

- 3.1 Die Reservation von gewünschten Fahrzeugen soll jeweils möglichst frühzeitig unter Angabe des Zwecks telefonisch oder schriftlich vorgenommen werden.
- Reservierungen
- 3.2 Bei Buchungsüberschneidungen gelten folgende Prioritäten:
- Prioritäten
- a) Wettkämpfe:
 - international
 - regional
 - national
 - b) Sportlager / Trainingslager
 - c) Sportanlässe auf Landesebene
 - d) Weiterbildung / Tagungen / Konferenzen, in Zusammenhang mit Sport.
- 3.3 Verbände ohne eigene Fahrzeuge haben Priorität. Bei aussergewöhnlichen Fällen liegt der Entscheid in jedem Falle beim LOC.

- 3.4 Pro Organisation kann nur dann mehr als 1 Fahrzeug ausgegeben werden, wenn keine weiteren Ansprüche anderer Organisationen bestehen. Anzahl Fahrzeugausgabe
- 3.5 Die Reservation der Fahrzeuge sowie die Ausgabe der Schlüssel kann während der Büro-Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 / 13.30 - 17.00 Uhr im Sport-Büro des LOC, Im Rietacker 4, 9494 Schaan, erfolgen. Ausgabezeiten und -ort

4. KOSTEN

- 4.1 Der/die Benutzer/in hat folgende Kosten zu tragen: Kosten
- Kilometergeld:
Fr. 0.20 pro km für PW Audi
Fr. 0.25 pro km für T5 Bus
 - Tagespauschale Fr. 30.00 pro Fahrzeug und Tag
 - Treibstoff
 - Reinigung
 - Selbstbehalt bei Unfall und Beschädigung (gemäss Artikel 4.2.)
 - Strafmandate
 - Mehrwertsteuer
- (Die Berechnungsgrundlagen für Kilometergeld und Tagespauschale bilden die durchschnittlichen Jahresbetriebskosten wie Versicherungen, Steuern, Autobahnvignetten, Zubehör, Reparaturen, Instandstellungen, Unterhalt und Service aller LOC-Fahrzeuge.)
- 4.2 Alle LOC Fahrzeuge sind Vollkasko versichert. Bei Schadenfällen gilt folgende Selbstbehalt-Regelung: Selbstbehalte
- Pro Vollkasko-Schadenereignis hat der/die Fahrzeuglenker/in generell Fr. 500.-- Selbstbehalt zu bezahlen.
- Bei Haftpflichtereignissen hat der/die Fahrzeuglenker/in unter 25 Jahren Fr. 1'000.-- selbst zu tragen. Fahrzeuglenker/innen über 25 Jahren haben keinen Selbstbehalt zu tragen, ausser Neulenker/innen, die nicht länger als 2 Jahre im Besitz eines gültigen Führerausweises sind. Für sie gilt ein Selbstbehalt von Fr. 500.00 pro Haftpflichtereignis.

5. VERPFLICHTUNG

- | | | |
|-----|---|---|
| 5.1 | Die Verpflichtung der Benützer (Organisator und Fahrer) erstreckt sich auf die seriöse Führung des Fahrtenbuches, die Einhaltung der Strassen-verkehrsordnung, die Reinigung der Fahrzeuge (sowohl innen als auch aussen), das Auftanken und die verlässliche Rückgabe zum festgelegten Termin. Die ordnungsgemässe Rückgabe muss von einem Angestellten unserer Sicherheitsfirma beim Rück-gabecheck auf dem LOC-Parkplatz bestätigt werden. | Verpflichtung der Benützer bei Rückgabe |
| 5.2 | Es ist Pflicht des Benützers bei Unfällen und Beschädigungen durch Dritte einen Polizeirapport erstellen zu lassen und die notwendigen Formulare auszufüllen. Selbstverursachte Schäden sind unverzüglich dem Sport-Büro des LOC zu melden. (Europ. Unfallprotokoll etc.) | Unfälle und Schäden |
| 5.4 | Die gemieteten LOC-Fahrzeuge dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden. | Weitergabe oder -vermietung |
| 5.5 | Das LOC lehnt jegliche Haftung bei Missachtung oben genannter Punkte ab! Daraus entstehende Mehrkosten werden in Rechnung gestellt. | Haftung |
| 5.6 | Die zulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden. (PW Audi : 5 Plätze, T5 Bus: 9 Plätze) | Zulässige Personenzahl |
| 5.7 | Bei Schlüsselübernahme ist das LOC-Fahrzeug-Merkblatt, das obige Bedingungen beschreibt, zu unterzeichnen. | Merkblatt |

6. ZUWIDERHANDLUNGEN / RECHTSANSPRUCH

- | | |
|--|---------------------|
| Das LOC behält sich das Recht vor, die Auto-Abgabe an Organisationen zu verweigern, wenn diese: | Abgabe-Verweigerung |
| <ul style="list-style-type: none"> - die Fahrzeuge fahrlässig behandeln - die Rückgabezeiten nicht einhalten - Fahrzeuge nicht reinigen und volltanken - Schadenfälle nicht melden - den Rückgabe-Check durch die Sicherheitsfirma nicht veranlassen - dieses vorliegende Reglement missachten | |



Bei Feststellung eines ungemeldeten Schadens geht das LOC davon aus, dass dieser vom letzten Fahrer verursacht wurde.

7. VERWALTUNG

Die Verwaltung obliegt dem LOC und dessen Mitarbeiter/innen. Das LOC gilt als Verhandlungspartner der jeweiligen Leasing-Vertragsfirma und ist für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich.

Verwaltung der
Fahrzeuge

LOC / LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE
Leo Kranz, Präsident

Genehmigt durch Vorstandbeschluss am 30. Juni 2008